NYMPHEN- und FLIEGENFISCHER

2024 2024

VÖAFV
Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine

Verein / Bruck a.d.Glstr

Besuchen Sie unsere Fischgewässer !

http://www.sbg.at/simeba/

Salzach: Von Gries bis Walchen ca 17,9 Km lang inkl.Fliegenstecke ca.1,7 Km u. Stauraum/Gries ca.4,0 Km lang.
(Stauraum: Gries bis untere Umfahrungsbrücke/Bruck - Fliegenstrecke: von Mayreinödbrücke bis Einmündung Kapruner Ache)

Seekanäle: Großer u.kleiner Seekanal je ca.2km lang - Schüttbachkanal - ca. 1km lang (von Pumpstation Bruck bis Reviergrenztafeln)

Jahreskarte: Preise:	Salzach mit Stauraum/Gries und Seekanal	475.- €
	Kombikarte Stauraum/Gries und Seekanal	320.- €
	Stauraum/Gries von Griesergraben bis zur unteren Umfahrungsbrücke/Bruck	210.- €
	Salzach mit Stauraum/Gries und Seekanal für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren	161.- €
	Seekanal Erwachsene	185.- €
	Seekanal für Jugendliche von 12 bis 18 Jahren	92,- €

Tageskarte: Preise:	Salzach mit Stauraum/Gries und Seekanal für Mitglieder	40.- €
	Salzach mit Stauraum/Gries und Seekanal für Nichtmitglieder	50.- €
	Stauraum/Gries für Mitglieder	30.- €
	Stauraum/Gries für Nichtmitglieder	40.- €
	Seekanal für Mitglieder	30.- €
	Seekanal für Nichtmitglieder	40.- €
	Seekanal Jugendliche von 12 bis 18 Jahren	20,- €

Die Jahreskarten sind nur für Vereinsmitglieder vom 1.März bis 31.Dezember j. Jahres erhältlich.
Mitgliedsbeitrag für Erwachsene 50.- € - für Jugend vom 7. Lj. bis zum 18. Lj. 25.- €
Tages- und Gästetageskarten vom 1. März bis 31. Dezember j. Jahres bei allen Verkaufsstellen.

VERKAUFSSTELLEN:
Gasthof Zacherlbräu Bruck
Sport Achleitner in Zell/See.
Fischersfritz Saalfelden
Fishing Team - Schüttdorf
Lampenhäusl - Fusch a.Glstr.

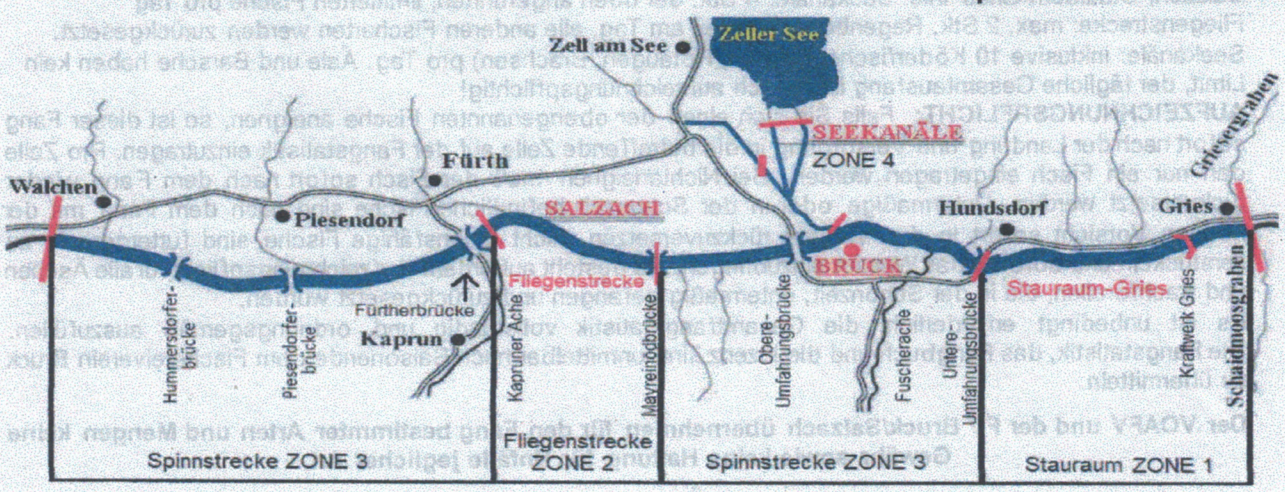

FISCHEREIORDNUNG für Tageskarte Salzach, Stauraum/Gries inkl. Seekanäle 2024

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht) sowie die notwendigen behördlichen Dokumente zur Ausübung der Fischerei unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Salzburger Fischereigesetz sind strikt zu beachten.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Schonzeiten und Brittelmaße für limitierte Fischarten (inkl. Ausnahmen):

Äsche	Ganzjährig geschont		Rotfeder	16.04. bis 30.06.	15 cm
Bachforelle	01.10. bis 28.02.	28 cm	Schleie	01.06. bis 31.07.	30 cm
Bachsaibling	keine	28 cm	Seeforelle	01.10. bis 31.12.	50cm
Barbe	01.05. bis 15.06.	35 cm	Hecht	01.02. bis 30.04.	50 cm
Regenbogenforelle	keine	28 cm	Zander	16.03. bis 31.05.	50 cm
Karpfen	keine	35 cm			

Nase, Krebs, Koppe, Pfrille und Schmerle sind ganzjährig geschont!

Salzach: Von der Grenze Bräurup bis zur Einmündung Grieser- und Schaidmoosgraben (augenommen Fliegenstrecke) ist die Fischerei ist mit einer Spinn-, oder einer Fliegenrute erlaubt. Mehrfachhaken (Drillinge etc.) auf Kunstködern sind grundsätzlich durch Einfachhaken zu ersetzen. Die Verwendung von Schonhaken (oder angedrücktem Widerhaken) ist ebenfalls einzuhalten.
Kunstköder, Pfrillen- oder Koppensystem, Springersystem mit höchstens 3 Springer, nur Nymphen, erlaubt.
Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Salzach-Fliegenstrecke: Von der Einmündung der Kapruner Ache bis zur Mayreinödbrücke der Kapruner ist das Fischen ausschließlich mit Kunstfliege (Trockenfliege, Nymphe, Streamer) erlaubt.

Achtung: Speziell im Bereich der Einmündung der Kapruner Ache in die Salzach besteht erhöhte Gefahr durch Wasserschwall (Kraftwerksbetrieb).

Stauraum Kraftwerk/Gries: Von der unteren Umfahrungsbrücke/Bruck bis zur Einmündung des Grieser- bzw. Schaidmoosgraben. Im Bereich der Kraftwerks-Wehr ist die Fischerei 50 Meter unterhalb und oberhalb der Fischtreppe verboten, linksufrig von der Heimhoferbrücke bis 50 Meter vor der Kraftwerkwehr ist die Fischerei erlaubt. Der linksufrige Biotop oberhalb der Heimhoferbrücke - Caritaswiese ist die Fischerei verboten.Die Bereiche sind mit Tafeln genau gekennzeichnet.

Im Stauraum ist erlaubt: Spinnfischen (Schonhaken/Einfachhaken), Grund- und Schwimmerfischen mit max. 3 Nymphen mit Maden erlaubt, Fliegen- und Streamerfischen.

Nicht erlaubt: Futterkorb, Würmer, Käse, Mais und jegliche Teigsorten. Anfüttern ist nur mit Maden und Forellenkorn erlaubt.

Seekanäle: Erlaubt ist die Verwendung von zwei Angelruten oder eine Spinnrute. Gefischt werden darf in der Zeit von 4.00 bis 24.00 Uhr. Sämtliche Köder erlaubt, Ausnahme: Boilies und Pellets.
Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden. Bei sämtlichen Revierabschnitten ist ein geeigneter Hakenlöser, Maßband, Fischtöter und Kescher mitzuführen.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Die Verwendung von Boilies und Pellets. Fischen von Brücken und erhöhten Standplätzen, von denen aus nicht mehr gekeschert werden kann. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen und Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen, Verwendung von Wasserfahrzeugen aller Art (z.B.: Boot, Belly Boat etc.), Echolot, Fischfinder u.ä.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:
Salzach, Stauraum-Gries inkl. Seekanäle: 4 Stk. der oben angeführten, limitierten Fische pro Tag
Fliegenstrecke: max. 2 Stk. Regenbogenforellen am Tag, alle anderen Fischarten werden zurückgesetzt.
Seekanäle: inklusive 10 Köderfische (Lauben, Rotaugen, Brachsen) pro Tag. Aale und Barsche haben kein Limit, der tägliche Gesamtausfang ist jedoch aufzeichnungspflichtig!

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obengenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht sofort in das Wasser rückzuversetzen, nicht lebensfähige Fische sind futtergerecht zu zerstückeln und sofort in das Wasser einzubringen. Es besteht außerdem Aufzeichnungspflicht für alle Äschen und Bachforellen, die in der Schonzeit, untermaßig gefangen und zurückgesetzt wurden.
Es ist unbedingt erforderlich, die Gesamtfangstatistik vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Die Fangstatistik, das Fangbuch und die Lizenz sind unmittelbar nach Saisonende dem Fischereiverein Bruck zu übermitteln.

Der VÖAFV und der FV Bruck/Salzach übernehmen für den Fang bestimmter Arten und Mengen keine Gewähr sowie keine Haftung für Unfälle jeglicher Art.